OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-702979/4/MB**

Datum: **Linz, 27. November 2024**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, vertreten durch Dr. B__, wegen Übertretung des Oberösterreichischen Polizeistrafgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. Oktober 2024, GZ: BHLL/924100052905/24, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Übertretungen des Oberösterreichischen Polizeistrafgesetzes am 18. Mai 2024 in C-Strasse, im dortigen Innenhof einerseits durch Party-feiern und Musikabspielen und andererseits durch lautstarkes Beten des „Vater-unser" während einer Amtshandlung vorgeworfen.

2. Dagegen richtet sich die mit 5. November 2024 datierte und an diesem Tag zur Post gegebene und um 16:02 Uhr per E-Mail versendete Beschwerde, in der der Bf zusammengefasst u.a. vorbringt, der gegen ihn erhobene Tatvorwurf treffe nicht zu. Sowohl die postalische versendete als auch die per E-Mail verschickte Beschwerde wurden direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht. Die per E-Mail verschickte Beschwerde wurde am 5. November 2024 an das elektronische Postfach des Landesverwaltungsgerichts übermittelt. Die postalische Beschwerde langte am 7. November 2024 beim Landesverwaltungsgericht ein.

2.1. Mit Schreiben vom 11. November 2024 wurde die Beschwerde des Bf gem. § 6 AVG iVm §§ 12, 17 VwGVG an die zuständige Behörde weitergeleitet.

3. Mit Schreiben vom 14. November 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Nachfolgender S a c h v e r h a l t ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Akt: Mit dem zu Punkt I.1. dargestellten Straferkenntnis, wurden dem Bf Übertretungen des Oberösterreichischen Polizeistrafgesetzes vorgeworfen und Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf entsprechend dem im Behördenakt einliegenden Rückschein am 8. Oktober 2024 durch persönliche Übernahme im Wege seiner Rechtsvertretung zugestellt. Die postalische Aufgabe und die Versendung der Beschwerde direkt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im elektronischen Weg erfolgten am 5. November 2024. Das Landesverwaltungsgericht leitete die Beschwerde am

11. November 2024 an die zuständige Behörde weiter. Die Weiterleitung langte (lt. Poststempel BH-LL) am 13. November 2024 bei der zuständigen Behörde ein.

Die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Straferkenntnis hat u.a. nachfolgenden Inhalt:

„Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.
[...]
Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung des Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen.**
[...]."
[Hervorhebungen im Original]

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere das angefochtene Straferkenntnis, den Rückschein über die Zustellung durch persönliche Übernahme und die Beschwerde sowie den Nachweis über die Versendung der Beschwerde. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

III.

1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

2. Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG vier Wochen. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

3. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt erschließt sich zweifelsfrei, dass das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der belangten Behörde dem Bf am 8. Oktober 2024 durch persönliche Übernahme im Wege der Rechtsvertretung rechtswirksam zugestellt wurde.

Bereits am 8. Oktober 2024 begann daher die 4-wöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG der 5. November 2024 war.

3.1. Gem. § 12 VwGVG sind Schriftsätze bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der belangten Behörde einzubringen. Gem. § 6 AVG iVm § 11 VwGVG sind Anbringen zur deren Behandlung keine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vorliegt ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

3.2. Die Beschwerde des Bf wurde am 11. November 2024 an die zuständige Behörde weitergeleitet und langte bei dieser entsprechend dem Poststempel am 13. November 2024 ein. Sohin war die Beschwerde als offenkundig verspätet zu erkennen. Ein bei der unzuständigen Stelle eingebrachtes, fristgebundenes Anbringen ist nur dann nicht verspätet, wenn das Schriftstück noch innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde einlangt (s dazu schon VwSlg 6999 A/1966).

4. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter